

**ZUR BESCHLUSSFASSUNG**

FÜNFTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

**Verbesserungen bei den normenbezogenen
Tätigkeiten der IAO: Ein Fortschrittsbericht
(November 2005 bis März 2006)****Einleitung**

1. Auf der 294. Tagung (November 2005) des Verwaltungsrats lag dem Ausschuß ein Dokument über die Umriss einer zukünftigen strategischen Ausrichtung für die Normen und die Umsetzung von normenbezogenen Maßnahmen und Verfahren vor¹. Diese Strategie umfaßt vier eng miteinander verbundene Komponenten. Die erste Komponente soll eine bessere Förderung und Durchführung der aktuellen Normen der IAO bewirken; die zweite gilt der Stärkung des Aufsichtssystems; mit der dritten sollen der Bekanntheitsgrad und die Präsenz der Normen der Organisation verstärkt werden; die vierte betrifft die technische Hilfe, die technische Zusammenarbeit und die Stärkung der Kapazitäten. Zur Umsetzung einer solchen Strategie wurden in der Vorlage des Amtes mehrere Vorschläge unterbreitet² und weitere Anregungen gegeben³. Der Verwaltungsrat hat die Vorschläge des Amtes im Licht der auf der Beratung geäußerten Kommentare gebilligt und das Amt ersucht, unter Berücksichtigung der Diskussion bis zu seiner Tagung im März 2006 Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zu führen. Er hat das Amt ferner aufgefordert, einen Bericht über die zwischen November 2005 und März 2006 erzielten Fortschritte zu erstellen⁴.
2. Angesichts der kurzen Frist zwischen den beiden Tagungen und einer besonders umfangreichen Agenda sowohl der Mitgliedsgruppen als auch des Amtes konnten diese Konsultationen noch nicht beginnen. Vorgesehen ist, daß die ersten Konsultationen während der gegenwärtigen Verwaltungsratstagung stattfinden und der Verbesserung der Arbeitsweise des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und seiner Verstärkung gelten. Dennoch hielt es das Amt für nützlich, Informationen über die wichtigsten jüngsten Tätigkeiten und Entwicklungen im Zusammenhang mit der neuen Strategie der Normen-

¹ GB.294/LILS/4.

² Ebd., Abs. 22.

³ GB.294/9.

⁴ Ebd. Abs. 9.

arbeit sowie empirische Daten vorzulegen, die sowohl die Entwicklung der Zahl der in den letzten zehn Jahren eingegangenen Berichte über die Durchführung der Übereinkommen als auch die großen Entwicklungen der letzten 20 Jahre im Bereich der Ratifizierungen betreffen. Einige dieser Informationen können auch im Rahmen der anstehenden Konsultationen von Nutzen sein.

Verbesserung und Stärkung des Aufsichtssystems

Arbeitsmethoden des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

3. Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen hat vom 21. November bis zum 9. Dezember 2005 seine 76. Tagung abgehalten. Dabei hat er seinen Jahresbericht erstellt und eine Allgemeine Erhebung über Arbeitsaufsicht verabschiedet, in der die Durchführung mehrerer Urkunden, wozu auch zwei vorrangige Übereinkommen gehören⁵, für diesen wichtigen Bereich untersucht wird. Darüber hinaus führte der Ausschuß weitere Diskussionen im Rahmen der ständigen Überprüfung seiner Arbeitsmethoden. Dabei formulierte er Kriterien für die Ermittlung und Anerkennung von Fällen, in denen Fortschritte erzielt wurden, d.h. Fällen, die mit Befriedigung, und Fällen, die mit Interessen zur Kenntnis genommen wurden, sowie für die Anmerkungen zu einzelnen Ländern und Übereinkommen, die in seinem Bericht erwähnt werden. Die folgenden Absätze enthalten Informationen zu diesen Kriterien.

4. *Kriterien für Fälle, in denen Fortschritte verzeichnet wurden.* Die Sachverständigen machten als erstes deutlich, daß ein Hinweis auf Fortschritte zahlreiche Arten von Maßnahmen betreffen kann; letztendlich werde der Ausschuß unter Berücksichtigung des besonderen Charakters des Übereinkommens sowie der besonderen Umstände des jeweiligen Landes nach eigenem Ermessen entscheiden. Sie waren der Ansicht, daß „Fälle, die mit Befriedigung zur Kenntnis genommen werden“, meistens die Einhaltung betreffen, während „Fälle, die mit Interesse zur Kenntnis genommen werden“, Bewegungen betreffen, d.h. Maßnahmen, die hinreichend weit gediehen sind, um die Erwartung weiterer Fortschritte und eines anhaltenden Dialogs über die betreffenden Probleme zu rechtfertigen. Fälle, die mit Befriedigung zur Kenntnis genommen werden, dürften in erster Linie neue oder geänderte Gesetze sowie wesentliche Änderungen der innerstaatlichen Politik oder Praxis betreffen. Als Kriterien für Fälle, die mit Interesse zur Kenntnis genommen werden, wurden unter anderen genannt: dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe, Beratungen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern, der Einhaltung dienende höchstrichterliche Entscheidungen, Fortschritte in einem Einzelstaat oder Territorium in einem föderalen System, neue grundsatzpolitische Maßnahmen, die Ergebnisse von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit sowie innovative Sozialmaßnahmen, die nicht unbedingt vom Ausschuß gefordert wurden. Die Sachverständigen kamen überein, daß richterliche Entscheidungen, je nach der hierarchischen Stufe des Gerichts, des jeweiligen Gegenstands und der Geltungskraft der richterlichen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fälle von Interesse betrachtet werden sollten, sofern keine

⁵ Das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969.

zwingenden Gründe vorlägen, sie als Fälle zu betrachten, die mit Befriedigung zur Kenntnis genommen wurden ⁶.

5. *Kriterien für Anmerkungen.* Die Sachverständigen einigten sich über die folgenden Kriterien, mit der Maßgabe, daß diese nur hinweisenden Charakter hätten und daß der Ausschuß, wenn er sie nach Ermessen anwende, auch die besonderen Umstände des jeweiligen Landes und die Dauer des Berichterstattungszyklus berücksichtigen könne. Diese Kriterien gelten i) wenn ein früher Bericht angefordert wird und ii) wenn die Regierung aufgefordert wird, der Konferenz eingehende Informationen zu übermitteln. Zwischen diesen beiden Kategorien besteht ein gradmäßiger Unterschied: Der letztere Fall entspricht der Sorge des Ausschusses, daß der Ernst der Situation dieses Vorgehen erfordert. Man war sich darüber einig, daß die Kriterien für die Aufnahme von Anmerkungen wann immer möglich qualitativer statt quantitativer Natur sein und den Ernst des Problems, seine Fortdauer, die Dringlichkeit der Situation, eine etwaige jüngste Diskussion im Konferenzausschuß sowie Qualität und Umfang der Antwort der Regierung (fehlende Antwort, bewußte/wiederholte Verweigerung der Einhaltung) berücksichtigen sollten. Bei der Bestimmung des Grades der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus einem Übereinkommen würde der Ausschuß Angelegenheiten im Zusammenhang mit den grundlegenden Rechten sowie der Gesundheit, Sicherheit und des Wohlergehens der Arbeitnehmer sowie nachteilige Auswirkungen – auch auf internationaler Ebene – auf Arbeitnehmer und andere gruppengeschützter Personen berücksichtigen ⁷. Dazu würden auch Erwägungen über die internationalen Auswirkungen des Problems/der Probleme gehören. Sobald die erwähnten Kriterien bestimmt worden seien, würden für die Entscheidung, ob eine Anmerkung aufzunehmen sei, die Dauer des Berichtszyklus bis zur nächsten Überprüfung und die Notwendigkeit berücksichtigt, daß der Ausschuß vor diesem Termin einen Bericht prüft. Die Sachverständigen kamen überein, daß das Verfahren für die Aufnahme von Anmerkungen zweistufig sein solle: Zunächst werde der für ein Übereinkommen zuständige Sachverständige eine Anmerkung empfehlen. Nachdem der Ausschuß alle Berichte und die vorgeschlagenen Anmerkungen geprüft habe, werde eine endgültige kollegiale Entscheidung des Ausschusses darüber getroffen werden, ob eine Anmerkung aufgenommen werden solle oder nicht. Dieses Verfahren wurde auf der letzten Tagung angewandt, und 13 Anmerkungen wurden aufgenommen.

Sonstige Probleme des Sachverständigenausschusses

6. Die Diskussion der Sachverständigen über die mit der internationalen Aufsicht der Übereinkommen verbundenen Aufgaben und Pflichten umfaßte auch eine kritische, funktions- und systembezogene Überprüfung der Angemessenheit der Arbeitsmethoden des Ausschusses im Verhältnis zum Arbeitsauftrag der IAO und zur Fähigkeit des Ausschusses selbst, eine ständig wachsende Arbeitslast in Gestalt der Zahl der Ratifikationen mit immer mehr zu prüfenden Berichten (siehe nachstehend) und nach wie vor verspäteter Berichte zu bewältigen, die den Ausschuß zwingen, aktuelle und verspätete Berichte gleichzeitig zu prüfen.

⁶ Siehe Abs. 42-46 des Berichts des Sachverständigenausschusses, Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung, 2006.

⁷ Siehe Abs. 37 des Berichts des Sachverständigenausschusses, Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung, 2006.

Seit 1996 nach Artikel 22 angeforderte und eingegangene Berichte

Jahr	Angeforderte Berichte	Für die Konferenztagung rechtzeitig eingegangene Berichte
1996	1806	1413
1997	1927	1438
1998	2036	1455
1999	2288	1641
2000	2550	1952
2001	2313	1672
2002	2368	1701
2003	2344	1701
2004	2569	1852
2005	2638	1820 *

* rechtzeitig für den Sachverständigenausschuß

7. Auf seiner letzten Tagung hat der Sachverständigenausschuß tatsächlich 261 Berichte geprüft, und zwar sowohl rechtzeitig als auch verspätet eingegangene Berichte, mußte jedoch 659 Berichte zur Behandlung auf seiner nächsten Tagung zurückstellen, wozu dann noch die zu diesem Zeitpunkt fälligen Berichte kommen. Die derzeitige Situation läßt erkennen, daß die IAO, wenn sie auch weiterhin die Durchführung von Normen wirksam beaufsichtigen soll, möglicherweise ihre Vorgehensweise in bezug auf die Aufsicht überprüfen muß, um zu bestimmen, wie ihre Verfahren am besten gestaltet werden können, damit auch angesichts der wachsenden Arbeitslast und der begrenzten Ressourcen ein optimaler Dienst geboten werden kann.

Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen

8. Die ersten Konsultationen, die im Prinzip im März stattfinden sollen, werden sich auf die Verbesserungen der Funktionsweise des Konferenzausschusses und auf die Stärkung des Ausschusses beziehen. Ein wesentliches Element ist dabei die Entwicklung von Methoden, die es dem Ausschuß ermöglichen, seine Arbeit auf einen dreigliedrigen Konsens zu stützen. In diesem Zusammenhang sollte sich die Klarheit, die die vom Sachverständigenausschuß festgelegten Kriterien bieten, hilfreich für die Arbeit des Konferenzausschusses erweisen.

Ausschuß für Vereinigungsfreiheit

9. Es sei daran erinnert, daß der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit seine Verfahren mehrfach überprüft und Entscheidungen getroffen hat, die sich anschließend in seinen Berichten niederschlugen und in jüngster Zeit in dem Dokument „Verfahren des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses und des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit für die Prüfung von Klagen wegen behaupteter Verletzungen der Vereinigungsfreiheit“ zusammengefaßt wurden. 2002 hat der Ausschuß eine erste Prüfung der Wirksamkeit seiner Verfahren vorgenommen und eine Reihe von Entscheidungen getroffen, darunter einige vorläufiger Natur, die ihren Niederschlag in seinem 327. Bericht (März 2002) gefunden haben. Der Ausschuß diskutiert diese Verfahren weiter und wird dem Verwaltungsrat über etwaige neue Entscheidungen Bericht erstatten, damit er sie billigen kann. Was seine Arbeitslast betrifft, so hat der Ausschuß den Verwaltungsrat regelmäßig über die beträchtliche Zunahme neuer Klagen wegen behaupteter Verletzungen der Vereinigungsfreiheit unterrichtet. Die Zahl der dem Ausschuß neu vorgelegten Fälle reicht von einem Tiefststand

von 85 Klagen in der Zweijahresperiode 1996-97 bis zu einem Höchststand von 147 Klagen in der Zweijahresperiode 2004-05. Aber nicht nur die Zahl der neuen Klagen nimmt zu, sondern es ist auch eine ständige Zunahme der geprüften Fälle zu verzeichnen, die noch in der Anschlußphase zu behandeln sind, womit sich die Gesamtzahl der dem Ausschuß 2005 vorliegenden Fälle (d.h. der Fälle, wo die Empfehlungen noch nicht vollständig umgesetzt worden sind) auf 382 belief (134 im März, 120 im Mai-Juni und 128 im November).

Die normenbezogene technische Hilfe

10. Als Folgemaßnahmen zu den Schlußfolgerungen des Konferenzausschusses und im Rahmen der 19 Fälle, in denen der Ausschuß auf die vom Amt zu leistende technische Hilfe verwies, sind zehn Missionen abgeschlossen worden⁸ oder noch vor der Konferenztagung im Juni 2006 vorgesehen⁹. Daneben wurden eine Reihe anderer Missionen zur Unterstützung der Förderung und Durchführung von Normen durchgeführt¹⁰. Vor allem im Bereich der sozialen Sicherheit erfolgten einige Missionen in Zusammenarbeit mit dem Europarat¹¹. Zweck dieser Missionen waren u.a. Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen des Sachverständigenausschusses, Unterstützung bei der Erstellung von Berichten über die Durchführung von IAO-Übereinkommen und der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit sowie die Förderung der Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens Nr. 102 und der Sozialordnung.

Aktuelle Informationen über normensetzende Tätigkeiten

11. Auf ihrer 94 (Seeschifffahrts)-Tagung im Februar 2006 hat die Internationale Arbeitskonferenz das Seearbeitsübereinkommen 2006¹² angenommen. Dieses bedeutende Rahmenübereinkommen konsolidiert und aktualisiert 68 geltende Seeschifffahrtsübereinkommen und -empfehlungen der IAO. Es kodifiziert eine Vereinbarung zwischen Reedern, Seeleuten und Regierungen über alle notwendigen Elemente zur Verwirklichung „menschwürdiger Arbeit“ für Seeleute, wobei es insbesondere ein System einführt, in dessen Rahmen Flaggenstaaten bescheinigen, daß die Arbeitsbedingungen der Seeleute auf einem bestimmten Schiff den Übereinkommensnormen für „menschwürdige Arbeit“ entsprechen. Die Umsetzung dieser Normen wird durch ein „Seearbeitszeugnis“ und eine „Erklärung über die Erfüllung der einschlägigen Seearbeitsvorschriften“ unterstützt. Diese Dokumente werden Hafenstaaten die Aufsicht über Arbeitsnormen auf Handelsschiffen erleichtern. Das neue Übereinkommen wird zwölf Monate nach seiner Ratifizierung durch 30 Mitgliedstaaten in Kraft treten, die mindestens 33 Prozent der weltweiten Bruttotonnage vertreten.

⁸ Argentinien (Übereinkommen Nr. 87); Belarus (Übereinkommen Nr. 87); Kolumbien (Übereinkommen Nr. 87); Niger (Übereinkommen Nr. 182); Panama (Übereinkommen Nr. 87); Katar (Übereinkommen Nr. 182); Venezuela (Übereinkommen Nr. 87).

⁹ Islamische Republik Iran (Übereinkommen Nr. 95); Mauretanien (Übereinkommen Nr. 29); Swasiland (Übereinkommen Nr. 87).

¹⁰ Beispielsweise Brasilien, Rußland, Uruguay.

¹¹ Estland, Rumänien, Slowenien.

¹² Siehe GB.295/4.

12. Nicht nur die Form, sondern auch der Stil des Übereinkommens ist für die IAO neu. Es ist in klarer „einfacher Sprache“ abgefaßt und weist eine neue Gliederung auf: Artikel, Regeln und einen zweiteiligen Code. Jeder Regel folgt normalerweise eine verbindliche „Norm“ mit einer nicht verbindlichen „Leitlinie“, die angibt, wie die Norm umgesetzt werden sollte. Neu an dem Übereinkommen ist auch ein beschleunigtes Änderungsverfahren, das die Aktualisierung technischer Bestimmungen erlaubt. Eines der Hauptziele dieser Urkunde besteht darin, eine im Seeschifffahrtssektor weltweit gültige Plattform für Arbeitsnormen zu schaffen. Im Vordergrund steht insbesondere die Überwachung der Einhaltung seiner wesentlichen Bestimmungen, einschließlich der Erfordernisse in bezug auf die Führung einschlägiger Aufzeichnungen. Die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) hat zugestimmt, im Rahmen des internationalen Regulierungssystems für die Sicherheit auf See, den Schutz der marinen Umwelt und die Ausbildung von Seeleuten mit der IAO bei der Förderung des neuen Übereinkommens zusammenzuarbeiten.

Die Förderung internationaler Arbeitsnormen

Ratifizierungsmuster seit 1985

13. Die Entwicklung einer wirksamen Strategie zur Förderung internationaler Arbeitsnormen erfordert ein bestimmtes Maß an Forschungs- und Analysearbeit. In dieser Hinsicht hat das Amt auf Ersuchen der Arbeitnehmervertreter auf der letzten Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen einige statistische Analysen der in den letzten 20 Jahren festzustellenden Ratifizierungsmuster in bezug auf IAO-Übereinkommen vorgenommen. Die entsprechenden graphischen Darstellungen sind dieser Vorlage als Anhang beigefügt. Reihe A zeigt die Ratifizierungsraten ausgewählter Gruppen von Übereinkommen (Prozentsatz der tatsächlichen aller möglichen Ratifikationen) im Zeitraum 1985-2005. Graphik A1 zeigt die Ratifizierungsraten für die acht grundlegenden Übereinkommen. Bemerkenswert ist die Zunahme der Ratifikationen nach Beginn der Kampagne für die Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen 1995 und der Annahme der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit 1998. Für Afrika, Amerika und Europa liegen die Ratifizierungsraten über 90 Prozent. Die Zahlen in Reihe A spiegeln die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die IAO wieder. So ist der deutliche Anstieg des Prozentsatzes der Ratifikationen in Europa nach 1991 beispielsweise auf die neuen Mitglieder zurückzuführen, die nach der Auflösung der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Organisation beitraten¹³. In geringerem Umfang läßt diese Reihe auch die Wirkung der Annahme neuer Urkunden erkennen (wie beispielsweise in Graphik A1 der vorübergehende Rückgang nach der Annahme des Übereinkommens Nr. 182)¹⁴.

¹³ Länder, die der IAO seit 1985 beigetreten sind (insgesamt 29): *Asien und Pazifik*: Republik Korea (1991), Vietnam (1992), Kiribati (2000), Demokratische Republik Timor-Leste (2003), Vanuatu (2003), Samoa (2005); *Afrika*: Eritrea (1993), Südafrika (1994), Gambia (1995); *Arabische Staaten*: Oman (1994); *Amerika*: Saint Vincent und die Grenadinen (1995), Saint Kitts und Nevis (1996); *Europa*: Albanien (1991), Armenien (1992), Aserbaidschan (1992), Kroatien (1992), Kirgistan (1992), Republik Moldau (1992), Slowenien (1992), Usbekistan (1992), Bosnien und Herzegowina (1993), Tschechische Republik (1993), Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (1993), Georgien (1993), Kasachstan (1993), Slowakei (1993), Tadschikistan (1993), Turkmenistan (1993), Serbien und Montenegro (2000).

¹⁴ Im Zeitraum 1985-2005 angenommene Übereinkommen (insgesamt 26). Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985; Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985; Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986; Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987; Übereinkommen (Nr. 164) über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute, 1987; Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale

14. Graphik A2 zeigt dieselben Entwicklungen bei den vier vorrangig zu fördernden Übereinkommen¹⁵. Auch hier ist eine leichte Aufwärtsentwicklung zu erkennen, obgleich die Ratifizierungsraten, mit Ausnahme für Europa, unter 60 Prozent liegen. Klammert man aus den Statistiken das Übereinkommen Nr. 129 aus, für das weit weniger Ratifikationen eingetragen wurden als für die anderen vorrangig zu fördernden Übereinkommen, liegt der Ratifizierungssatz bei den vorrangig zu fördernden Übereinkommen etwas höher, wie Graphik A3 zeigt¹⁶. Graphik A4 zeigt die Ratifizierungsraten aller Übereinkommen ohne die grundlegenden und vorrangig zu fördernden Übereinkommen, mit Ausnahme der zurückgestellten oder zurückgezogenen Urkunden. Graphik A5 zeigt die Ratifizierungsraten der aktuellen Übereinkommen allein, ohne die grundlegenden und vorrangig zu fördernden Übereinkommen. Diese Ratifizierungsraten lassen kaum Bewegung erkennen, obwohl darauf hinzuweisen ist, daß im Zeitraum 1985-2005 26 neue Übereinkommen angenommen wurden und 29 neue Mitgliedstaaten der IAO beitraten, so daß die Gesamtzahl der Ratifikationen tatsächlich gestiegen ist.
15. Reihe B betrifft sieben Fachbereiche (Mutterschutz, Wanderarbeitnehmer, Arbeitsschutz, Soziale Sicherheit, Berufsberatung und Ausbildung, Löhne, Arbeitszeit). Graphik B1 zeigt die Ratifizierungsraten aller Übereinkommen für diese Bereiche, ohne die aufgeschobenen oder zurückgezogenen Urkunden. Graphik B2 zeigt diese Raten nur für die aktuellen Übereinkommen. Erkennbar ist eine verhältnismäßig flache Entwicklung der Ratifizierungsrate. In einigen Bereichen mit wenigen einschlägigen Übereinkommen, wie Löhne und Mutterschutz, verursachte die Annahme neuer Übereinkommen, die geringe Ratifizierungsraten verzeichneten (in diesen Fällen die Übereinkommen Nr. 173 und 183) deutliche Rückgänge. Im Bereich Arbeitsschutz verringert die größere Anzahl der Urkunden in diesem Bereich die Auswirkung der Annahme neuer Übereinkommen auf die Ratifizierungsraten. Die Ratifizierungsraten für technische Übereinkommen liegen weiter bei unter 40 Prozent. Dennoch sollte beachtet werden, daß generell verschiedene Länder verschiedene Übereinkommen ratifizieren und daß deshalb in vielen Fachbereichen in den meisten Mitgliedstaaten zumindest eine Urkunde in Kraft getreten ist. Die Graphiken

Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987; Übereinkommen (Nr. 166) über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987; Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988; Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988; Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989; Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990; Übereinkommen (Nr. 171) über Nachtarbeit, 1990; Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen (Hotels und Gaststätten), 1991; Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992; Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993; Übereinkommen (Nr. 175) über die Teilzeitarbeit, 1994; Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995; Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996; Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996; Übereinkommen (Nr. 179) über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten, 1996; Übereinkommen (Nr. 180) über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996; Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997; Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999; Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000; Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001; Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003.

¹⁵ Das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964; das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947; das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969; und das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976.

¹⁶ In seiner Allgemeinen Erhebung über die Arbeitsaufsicht hat der Sachverständigenausschuß eine Förderungskampagne für die Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 81 und 129 gefordert und darauf hingewiesen, daß eine solche Kampagne den wesentlichen Beitrag eines in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 129 angewandten Arbeitsaufsichtssystems zur Förderung der menschenwürdigen Arbeit in der Landwirtschaft deutlich machen könnte (Abs. 367).

scheinen darauf hinzudeuten, daß sich die konzentrierte Ratifizierungskampagne und die weltweite Anerkennung im Rahmen der IAO-Erklärung positiv auf die grundlegenden Übereinkommen ausgewirkt haben. Auch die vorrangig zu fördernden Übereinkommen verzeichnen mäßige Ratifizierungsraten, die eine steigende Tendenz aufzuzeigen scheinen, wenn auch mit geringerem Tempo. Bei der Ratifizierung aktueller technischer Normen dagegen ist offensichtlich nur eine geringe Schwungkraft zu erkennen.

Untersuchungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen internationaler Arbeitsnormen

- 16.** Wie in der Vorlage des Amtes an die letzte Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen festgestellt wurde, setzt die Förderung internationaler Arbeitsnormen auch das Verständnis ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung voraus. Zwar kommt dem Schutz der in internationalen Arbeitsnormen verankerten Rechte bei den Anliegen der IAO auch weiterhin ein zentraler Stellenwert zu, doch hängt die Akzeptanz und Wirksamkeit dieser Normen auch von ihrem potentiellen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, einschließlich der produktiven Beschäftigung, ab. Es gibt bereits ein wachsendes Volumen an Untersuchungen innerhalb und außerhalb der IAO, die sich diesem Aspekt widmen, doch haben diese sich nur in wenigen Fällen mit den besonderen Erfordernissen der IAO-Normen befaßt. Darüber hinaus haben einige dieser Untersuchungen ihre Analysen der Auswirkungen von Normen auf die Wirtschaft auf bestimmte konkrete, statische Faktoren wie Wachstum, BIP und Beschäftigungsniveau beschränkt, ohne dynamische Effekte wie eine gesteigerte Arbeitnehmerproduktivität und eine bessere Fortbildung zu berücksichtigen.
- 17.** Deshalb ist es erforderlich, die besondere wirtschaftliche Dynamik der IAO-Normen zu analysieren, um ein umfassenderes Vorgehen in bezug auf das Verständnis der Rolle der Normen bei der Wirtschaftsentwicklung möglich zu machen. Auf der letzten Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen haben die Arbeitgebermitglieder das Amt ersucht, Informationen hierüber vorzulegen. Mit finanzieller Unterstützung der Regierung der Niederlande und in Koordination mit dem Sektor Beschäftigung und anderen Einheiten, darunter ACT/EMP und ACTRAV, wird die Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen ein Forschungspapier ausarbeiten, das einen konzeptionellen Rahmen für die Analyse der möglichen Kosten und des möglichen Nutzens der Normen in ausgewählten Bereichen liefern soll. Gestützt auf eine Prüfung der aktuellen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet soll dieses Papier mögliche effektive und kalkulatorische Kosten der Durchführung ausgewählter Übereinkommen ermitteln, um so die zur Anwendung bestimmter Normen erforderlichen Investitionen besser zu erkennen. Gleichzeitig wird das Papier den möglichen Nutzen und Ertrag, den Investitionen in die Anwendung von Normen bewirken können, sowie die Kosten einer Nichtdurchführung aufzeigen. In dieser Hinsicht soll die Analyse über eine klassische Kosten-Nutzen-Analyse hinausgehen und sich um eine umfassendere Perspektive bemühen, die die Rolle der Normen bei der Bildung von Human- und Sozialkapital, ihre Folgen für Produktivität, Innovation und Lohnentwicklung sowie ihre Auswirkungen in bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Rechtsstaatlichkeit, die Stimulierung der Nachfrage, das öffentliche Ansehen und die soziale Stabilität berücksichtigt.
- 18.** Dieses Projekt wird eine Gesamtdarstellung des aktuellen Standes der Forschung über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Normen sowie einen analytischen Rahmen für die Durchführung künftiger empirischer Forschungen in dieser Hinsicht liefern. Ein Entwurf des Papiers wird auf dem Arbeitsseminar vorgestellt werden, das die Geberregierung Ende dieses Jahres veranstalten wird. Eine überarbeitete Fassung dieses Entwurfs wird sodann der Verwaltungsratstagung im März 2007 vorliegen, damit ein endgültiger Entwurf im Juni

veröffentlicht werden kann. Erwartet wird, daß das Ergebnis Mitgliedsgruppen bei der Analyse der Auswirkungen von Normen nützlich sein wird.

Information und Kommunikation

- 19.** Es gibt eine Reihe neuer Publikationen, die Normen betreffen. Das *Handbook on Procedures* wurde überarbeitet und wird im März den Regierungen mit der Aufforderung zur Vorlage von Berichten zugehen. Exemplare stehen den Delegierten während der Tagung des Ausschusses zur Verfügung. Der *Guide to International Labour Standards* wurde aktualisiert und liegt mit einer CD vor¹⁷. A *Practical Guide to Child Labour Reporting* wurde erstellt, um Regierungsbeamten dabei zu helfen, Erst- und Folgeberichte im Rahmen des Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973. und des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, zu helfen. Diese Richtlinien sollen weder die Übereinkommen auslegen noch Auslegungsmethoden empfehlen. Sie sind vielmehr ein zusätzliches (auf den bestehenden Berichtsformularen aufbauendes) Instrument, das Regierungsbeamten dabei helfen soll, alle notwendigen Informationen für eine ausgewogene und umfassende Evaluierung der Durchführung der Übereinkommen auf nationaler Ebene einzubeziehen. Sie umfassen eine Liste von Fragen und Vorschlägen, um die vollständige und umfassende Berichterstattung zu jedem einzelnen Artikel zu erleichtern.

Schlußfolgerung

- 20.** Wie anfangs erwähnt, beabsichtigt das Amt, Konsultationen über alle in dem der 294. Tagung des Verwaltungsrats vorgelegten Dokument enthaltenen Fragen betreffend die Stärkung des Aufsichtssystems zu beginnen. Auf der Grundlage dieser Konsultationen wird es dem Verwaltungsrat auf seiner 297. Tagung (November 2006) ein weiteres Dokument vorlegen.
- 21. *Der Ausschuß für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen möge***
- a) die Informationen in dieser Vorlage zur Kenntnis nehmen und dem Amt die Orientierungshilfe geben, die er im Lichte seiner Diskussion für nützlich halten sollte;*
 - b) das Amt ersuchen, auf der Grundlage der Konsultationen ein weiteres Dokument auf der 297. Tagung (November 2006) vorzulegen;*
 - c) dem Verwaltungsrat geeignete Empfehlungen hierzu unterbreiten.*

Genf, 10. März 2006.

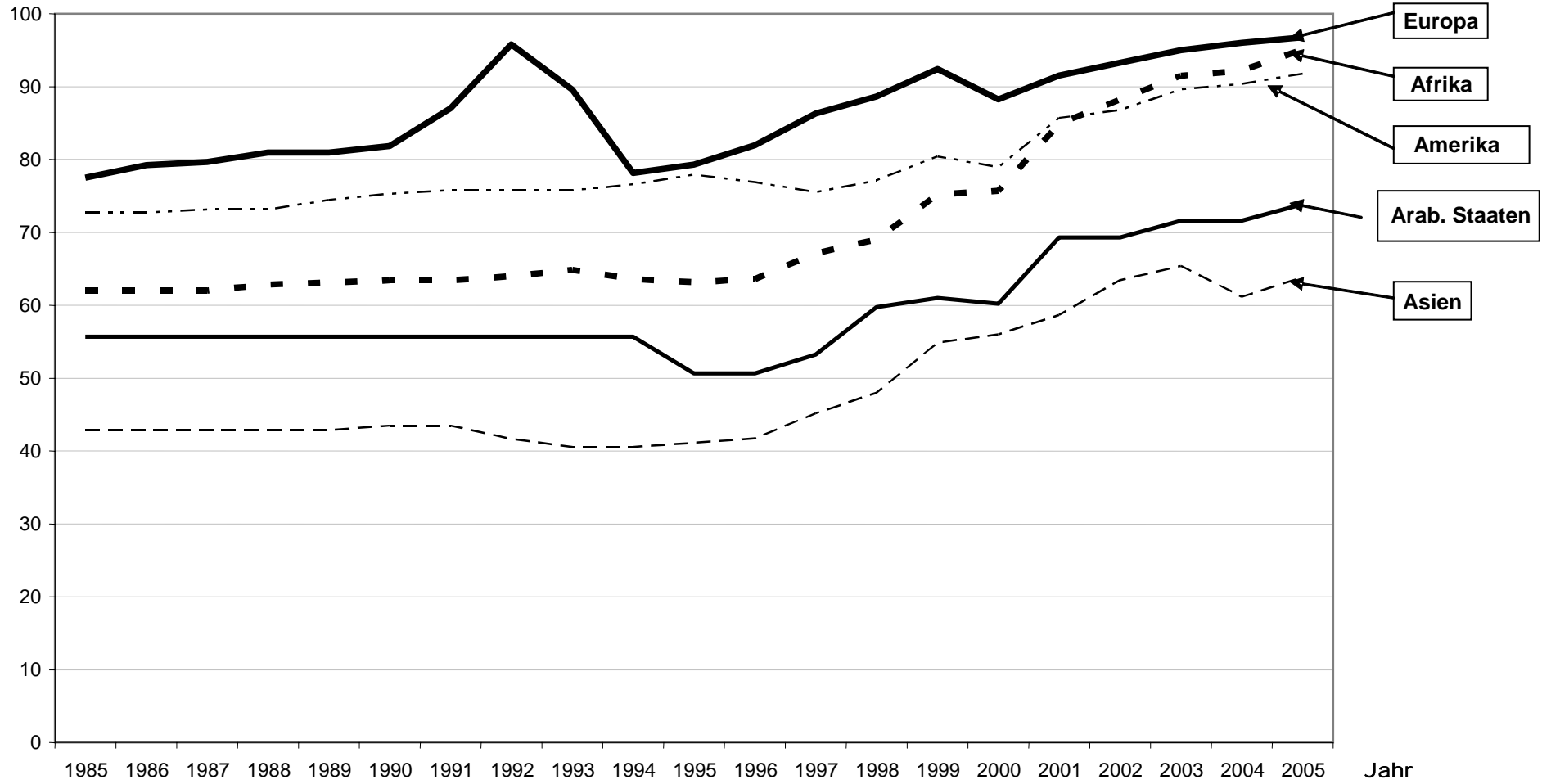
Zur Beschlußfassung: Absatz 21.

¹⁷ Zur Zeit nur auf Französisch. Die englische und die spanische Fassung werden in Kürze vorliegen.

Ratifizierungs-
rate

Graphik A1

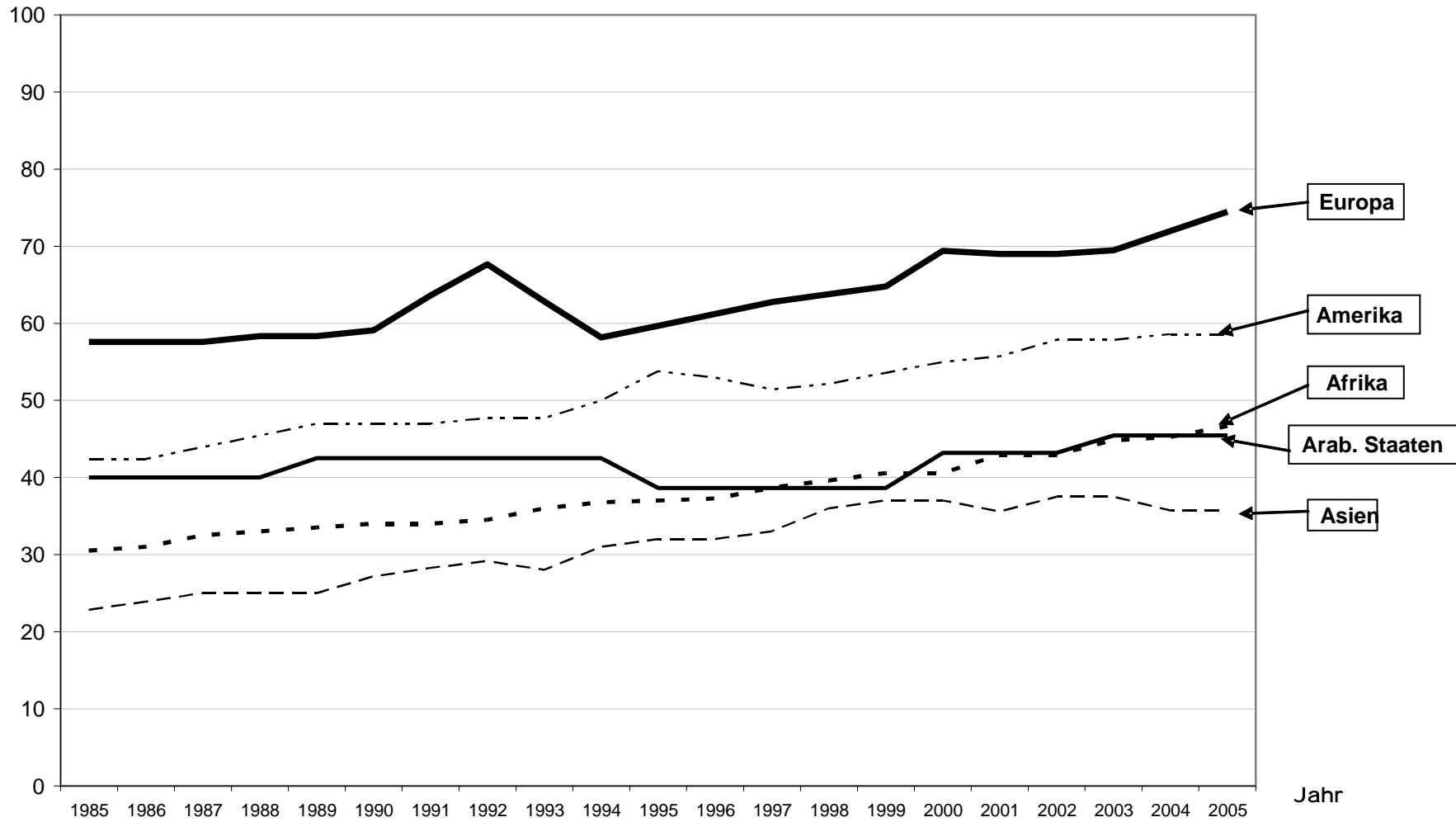
Ratifizierungsrate der grundlegenden Übereinkommen

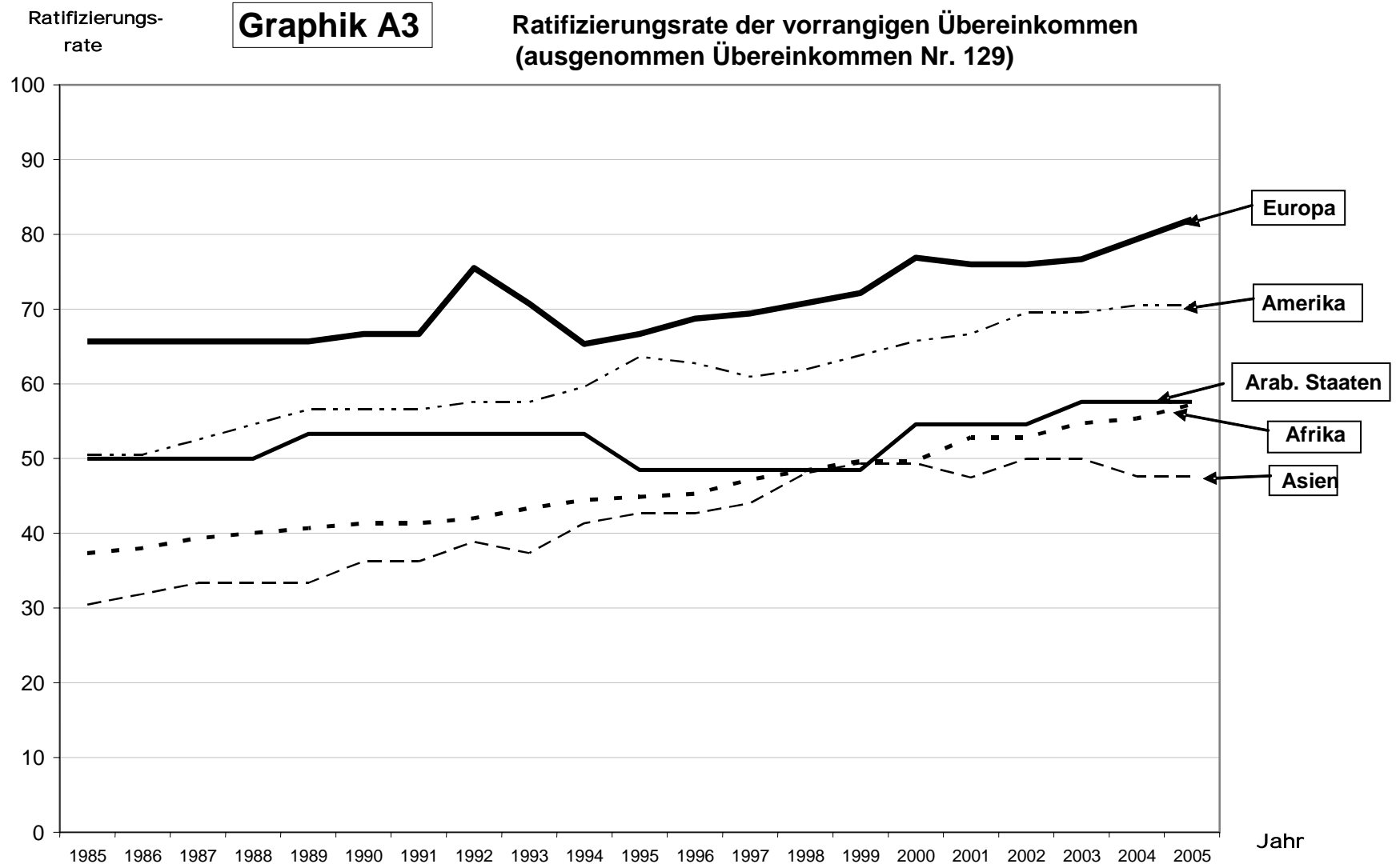


Ratifizierungsrate

Graphik A2

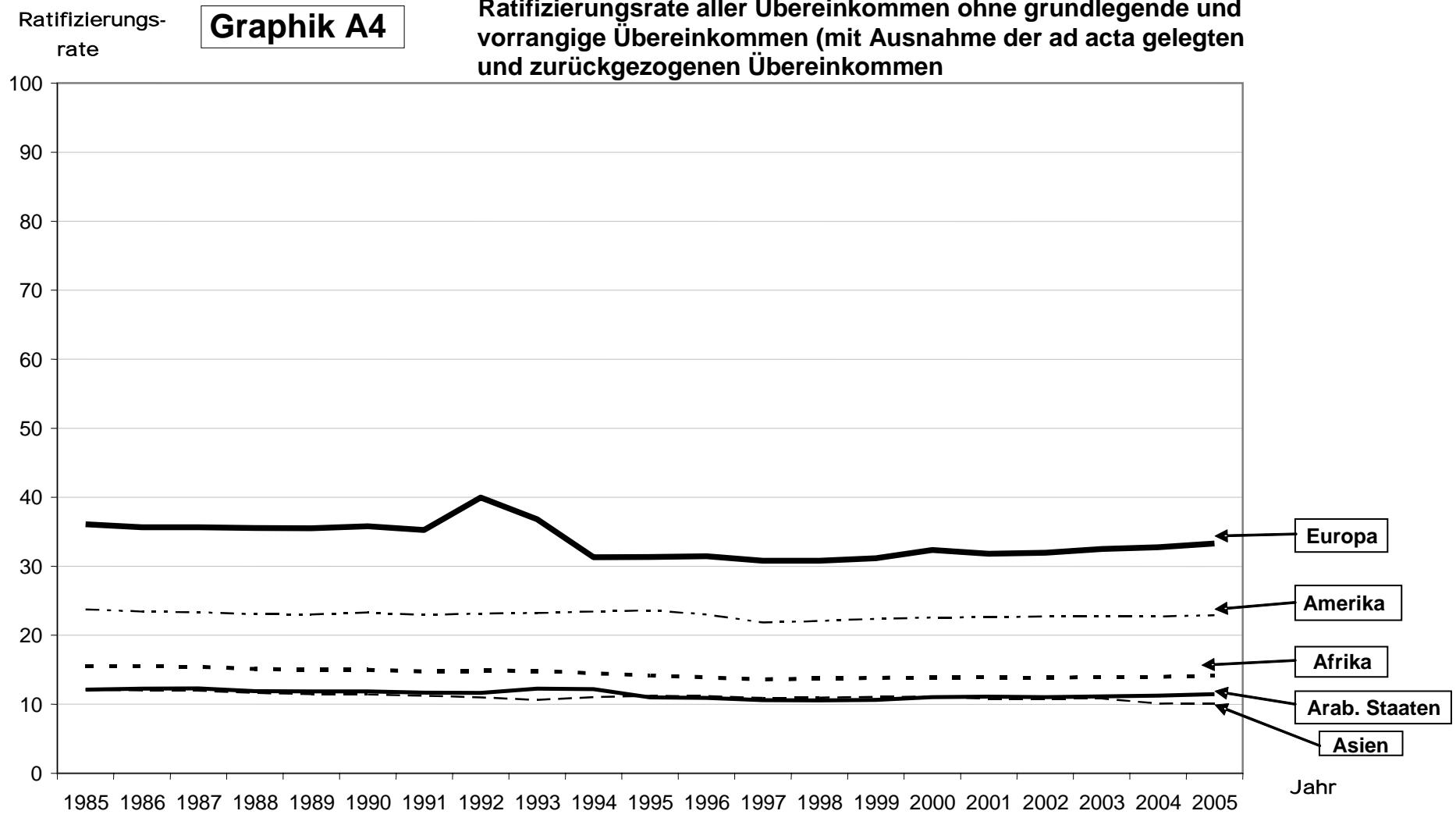
Ratifizierungsrate der vorrangigen Übereinkommen

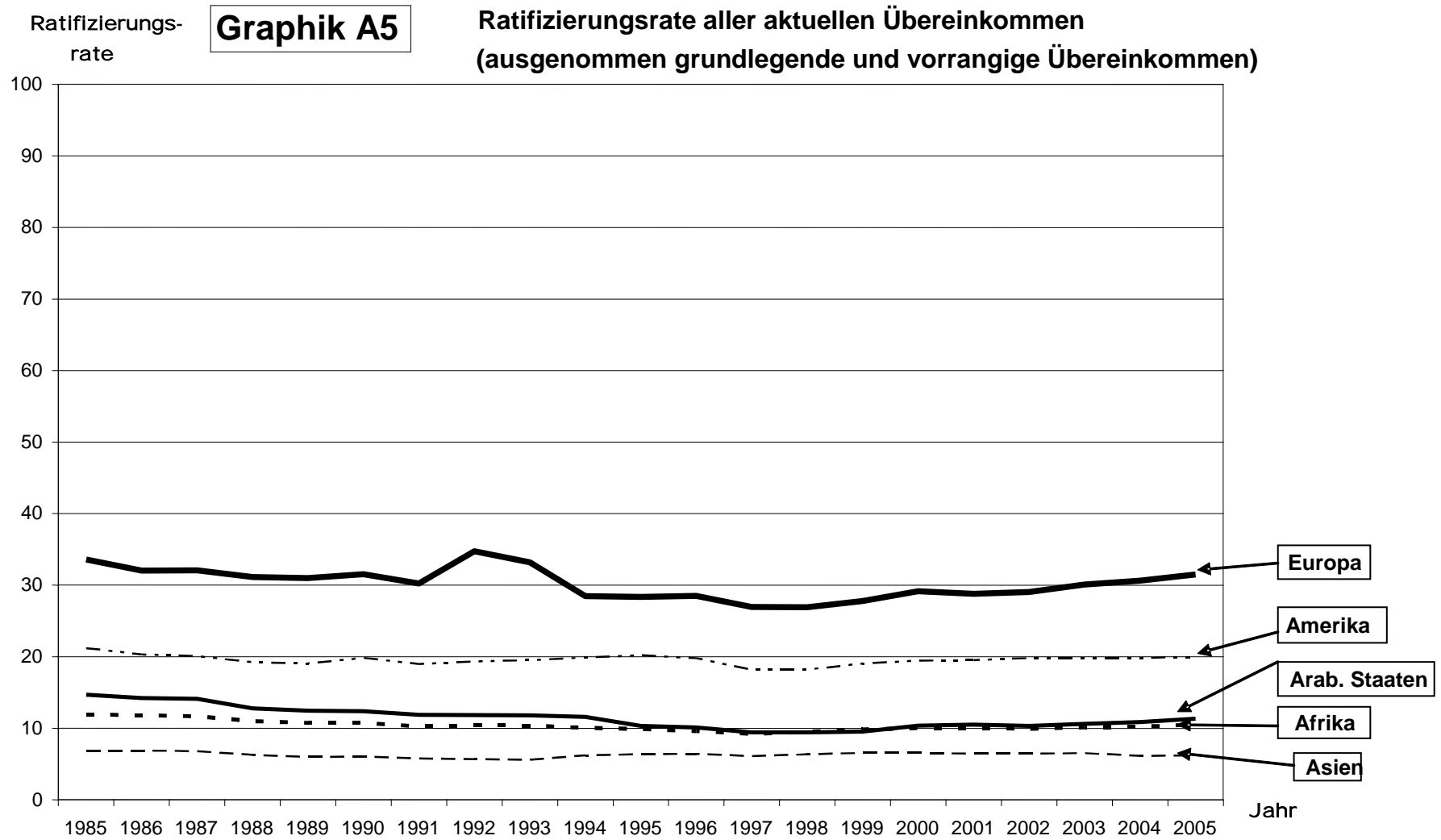




Graphik A4

Ratifizierungsrate aller Übereinkommen ohne grundlegende und vorrangige Übereinkommen (mit Ausnahme der ad acta gelegten und zurückgezogenen Übereinkommen)





Graphik B1

**Ratifizierungsrate aller Übereinkommen nach Sachgegenstand
(ausgenommen ad acta gelegte und zurückgezogene Übereinkommen)**

Ratifizierungs-
rate

